

Berlin, 26. März 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zur Veröffentlichung des aktualisier- ten Törnqvist-Tools für die vierte Re- gulierungsperiode Gas

Konsultation der Beschlusskammer 4 der Bundesnetza-
gentur vom 12. März 2025 (BK4-22-085)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Bezugnehmend auf die [Veröffentlichung](#) des aktualisierten Törnqvist-Tools für die vierte Regulierungsperiode Gas am 12. März 2025 möchten wir als BDEW auf folgende Punkte hinweisen:

Im aktualisierten Törnqvist-Tool wurden neue Preisindexreihen verwendet, die gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit einem neuen Währungsschema und auf dem Basisjahr 2021 = 100 versehen sind (VPI mit Basisjahr 2020 = 100). Aufgrund einer EU-Verordnung ist 2021 das aktuelle Basisjahr. Die überarbeiteten Ergebnisse auf dieser neuen Basis wurden jedoch erst am 8. März 2024 – **also deutlich nach Beginn der vierten Regulierungsperiode am 1. Januar 2023** – vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die nachträgliche Verwendung dieser neuen Indexreihen im aktualisierten Törnqvist-Tool – auch wenn rückbasiert auf 2020 – stellt aus unserer Sicht eine nachträgliche Änderung der Datengrundlage dar, die sich deutlich zu Lasten der Netzbetreiber auswirkt.

Es ist bedauerlich, dass der sektorale Produktivitätsfortschritt nicht bereits vor Beginn der Regulierungsperiode feststand, da die für den Malmquist-Index zur Anwendung kommenden Daten erst einer gerichtlichen Überprüfung bedurften. Wir begrüßen, dass die BNetzA die Rechtsprechung in der Neuberechnung des sektoralen Produktivitätsfortschritts berücksichtigt. Es ist allerdings bisher nicht Praxis der BNetzA, bei gerichtlich erforderlichen Korrekturen nachträglich auch die Datengrundlage zu ändern. Dabei möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die rückwirkende Anpassung der Datengrundlage für den Xgen deutlich einseitig zulasten der Netzbetreiber auswirkt.

Die Anpassung führt zu einer spürbaren, nachträglichen wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen. Die Planungssicherheit der Unternehmen wird so zusätzlich erschwert. Äußerst bedauerlich ist zudem, dass für die Unternehmen nicht ersichtlich ist, dass eine Anpassung auch erfolgt wäre, wenn sie zugunsten der Unternehmen ausgegangen wäre. So nimmt die BNetzA zwar unter Anwendung von aktuellen statistischen Daten eine rückwirkende Anpassung des Xgen zu Lasten der Netzbetreiber vor, verzichtet aber auf eine rückwirkende Anpassung des EK-I-Zinssatzes nach § 29 Abs. 2 EnWG unter Anwendung von aktuellen Zinsreihen zum Vorteil der Netzbetreiber.

Im Hinblick auf die im NEST-Prozess angedachte Verkürzung der Regulierungsperioden haben wir große Sorge, dass das hier skizzierte Vorgehen einer nachträglichen Anpassung wirtschaftlich sehr relevanter Parameter zur Methode werden könnte. Es ist für uns Netzbetreiber daher essenziell, dass die BNetzA weiterhin Planungssicherheit gewährleistet.

Zudem ist die kurze Frist für Rückmeldungen kritisch zu bewerten. Wie bereits bei den letzten Konsultationsverfahren zur „[Erweiterung der Qualitätsregulierung](#)“ oder zur „[Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern](#)“ ist eine zweiwöchige Frist für eine fundierte Auseinandersetzung mit den Änderungen und eine angemessene Meinungsbildung unter den Netzbetreibern unzureichend. Eine vertiefte Analyse des aktualisierten Törnqvist-Xgen war in diesem Zeitraum schlicht nicht möglich.